

Bekanntmachung der Gemeinde Alerheim

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Inhalt: Widmung des Feldwegs innerhalb von Rudelstetten

Begründung: Nach der Digitalisierung der Straßen- und Wegeverzeichnisse der Gemeinde Alerheim wurde festgestellt, dass ein Teil der Fl.Nr. 124 nicht gewidmet ist. Da dieser Weg die einzige Zufahrtsmöglichkeit zu den anliegenden Fl.Nr. ist, ist dieser Weg als Feldweg zu widmen.

1. Straßenbeschreibung

Straße: Feldweg Nr. 118

Stadt/Gemeinde: Alerheim

Landkreis: Donau-Ries

Flurnummern: 124/0 Gemarkung Rudelstetten

Anfangspunkt: SW-Punkt der Fl.Nr. 126

Endpunkt: SW-Punkt Fl. Nr. 100/1

Länge: 0,086 km

Baulastträger: Beteiligte gem. Art. 54 BayStrWG

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete bestehende Straße ist als öffentlicher Feld- und Waldweg zu widmen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 01.07.2024

4. Einsichtnahme

Die Unterlagen zur Widmung können in der Zeit vom 11. Juni bis 28. Juni 2024 entweder bei der Gemeinde Alerheim oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Beuthener Straße 6, 86720 Nördlingen, Zimmer Nr. 15 zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

gez. Alexander Joas, 1. Bürgermeister

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Gemeinde Alerheim, Fessenheimer Straße 8, 86733 Alerheim) **und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.